

8 U 118/14

8 O 97/11 Landgericht Hannover



Beschluss

in dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Schulz & Löhr, Bödekerstraße 79, 30161 Hannover,
Geschäftszeichen: 272/11B16.

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das am 27. März 2014 verkündete Urteil des Einzelrichters der 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, zu diesem Beschluss schriftsätzlich bis zum 28. Juli 2014 Stellung zu nehmen.

2. Berufungsstreitwert: bis zu 40.000,00 €.

Gründe:

I.

Der Kläger macht wegen eines behaupteten Einbruchdiebstahls in seine Wohnung Ansprüche aus dem zwischen den Parteien bestehenden Hausratversicherungsvertrag, dem die VHB 2002 der Beklagten zugrunde liegen (Anlage K 1, Bl. 8 ff.), geltend.

Der Kläger hat behauptet, in der Zeit seiner Ortsabwesenheit zwischen dem 24. und 26. Dezember 2010 sei in seine Wohnung eingebrochen worden. Ihm sei eine Vielzahl von Gegenständen gestohlen worden (Aufstellung LGU S. 2 ff.).

Der Kläger hat zuletzt beantragt (Bl. 112, 178, 223, 290),

die Beklagte zu verurteilen, 35.951,95 € zzgl. 5 % Zinsen aus 15.000,00 € seit dem 05.02.2011, zzgl. 5 % Zinsen aus 13.193,34 € seit Rechtshängigkeit sowie zzgl. 5 % Zinsen aus 7.758,61 € seit Zustellung dieses Schriftsatzes an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte hat das äußere Bild eines Einbruchdiebstahls in Abrede genommen; es fehle an stimmigen Einbruchsspuren. Weiter hat sie die Entwendung versicherter Sachen sowie deren Wert bestritten. Die Kosten für Schäden an der Haustür seien nicht ersatzfähig; insbesondere fehle es schon daran, dass Kosten insoweit dem Kläger tatsächlich entstanden sein müssten.

Das Landgericht hat hinsichtlich der Frage des Einbruchs in die Wohnung des Klägers ein Sachverständigengutachten eingeholt, das der

unter

dem 11. Juni 2013 vorgelegt hat (gesondert geheftet). Das Landgericht hat den Sachverständigen das erstattete Gutachten erläutern lassen (Bl. 221 ff.).

Das Landgericht hat außerdem Zeugen vernommen (die Ehefrau des Klägers, Bl. 292 ff., den Zeugen Bl. 294 f.). Gegenüber dem Polizeibeamten

hat es eine schriftliche Beantwortung der Beweisfragen angeordnet (Bl. 248 f.).

Dieser hat unter dem 1. Februar 2014 eine schriftliche Zeugenaussage abgegeben (Bl. 253) und diese unter dem 7. Februar 2014 ergänzt (Bl. 258 f.). Das Landgericht hat weiter den Kläger mehrfach persönlich angehört (Bl. 177 f., Bl. 291 f.).

Das Landgericht hat schließlich die Ermittlungsakten **232 Js 1525/11** der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin beigezogen.

Das Landgericht hat sodann mit am 27. März 2014 verkündetem Urteil die Klage abgewiesen. Dem Kläger sei es nicht gelungen, das Vorliegen eines Versicherungsfalls zu beweisen. Es dürfte bereits am äußeren Bild eines Einbruchdiebstahls fehlen, dies auf der Grundlage der Angaben des Sachverständigen. Die Beweiserleichterungen träfen auch nur den redlichen Versicherungsnehmer. Ein solcher sei der Kläger nicht, was ausgeführt wird.

Gegen das Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung unter Wiederholung seines erstinstanzlich zuletzt gestellten Antrags.

Das Landgericht habe das eingeholte Sachverständigengutachten nicht zutreffend gewürdigt. Der Sachverständige habe Einbruchsspuren festgestellt. Bei der Manipulation des Schließzylinders handele es sich auch um eine typische Einbruchspur. Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht weiter angenommen, der Kläger müsse als unredlicher Versicherungsnehmer den Vollbeweis des Einbruchdiebstahls erbringen. Es fehle an der Feststellung der Voraussetzungen, nach denen von der Redlichkeit des Versicherungsnehmers nicht mehr auszugehen sei. Das Landgericht habe sich dabei nicht mit der schriftlichen Aussage des Zeugen begnügen dürfen.

Der Kläger beantragt (Bl. 338),

das angefochtene Urteil des Landgerichts vom 27.03.2014 abzuändern und nach den Schlussanträgen in der ersten Instanz zu erkennen.